

Buchholz (Aller)

SAMTGEMEINDE SCHWARMSTEDT
KREIS SOLTAU-FALLINGBOSTEL

BEBAUUNGSPLAN Nr.10 > Wochenendhausgebiet Mühlenkamp < **URSCHRIFT** **farbig**

Auf Grund des § 1 Abs.3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 8.12.1986 (BGBl. I S.2253), ~~ber. S.3617~~, zuletzt geändert durch das Gesetz, Beschleun. u. Verf. u. z. Erleichterung v. Investit. Vorh. i. Städteb. recht vom 6.7.1979 (BGBl. I S.949) und des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds.GVBl. S.229), zuletzt geändert durch das Gesetz z.Änd. der NLO und der NGO vom 26.11.1987 (Nds.GVBl. S.214),

hat der Rat der Stadt/Gemeinde Buchholz (A.) diesen Bebauungsplan Nr.10 >Wochenendhausgebiet Mühlenkamp<; bestehend aus der Planzeichnung und den untenstehenden textlichen Festsetzungen als **Satz** beschlossen:

Buchholz (Aller), den **29. Juni 1990**



Kayls
Bürgermeister ~~Stadt-/Gemeindedirektor~~

Der Rat der Gemeinde ~~Stadt~~ Buchholz (Aller) hat in seiner Sitzung am **10.08.1987** die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.10 beschlossen. Der Aufstell. beschluss ist gemäß § 2 Abs.1 BBauG am **14./15.11.1987** ortsüblich bekanntgemacht.
Buchholz, d. **29.06.1990** (Aller)

K. W. W. W.
~~Stadt-/Gem. direktor~~

Die Kartengrundlage ist herausgegeben vom Katasteramt Fallingb. Gemarkung Marklendorf Flur 2 M. 1:1.000 Vervielfältigungserlaubnis ist für die Stadt/Gemeinde Buchholz (A.) erteilt durch den Herausgeber am 24. Juni 1985, Az.: A 3-3/85.

WEITERE VERVIELFÄLTIGUNGEN ALLER ART SIND NICHT GESTATTET

Die Planunterlagen entspricht dem Inhalt des Liegensch.katasters und weist die städteb. bedeuts. baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 20. März 1985). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.



Katasteramt
In Vertretung
M. W.
Verm. Oberrat

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
DIPL.-ING. K. WLOTZKA
ARCHIT. ORTSPL. ANER.
Arch.-K.Nds. EL-NR.50
Tillystraße 4 B
3000 HANNOVER 91

Hannover, den **25.06.1988**
K. Wlotzka

Der Rat der Stadt/Gemeinde Buchholz (A.) hat in seiner Sitzung am 12. Aug. 1987 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am **14./15.11.1987** ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 23. 11. 1987 bis 25. 12. 1987 gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
Buchholz (Aller), den **29. Juni 1990**

Kayls
~~Stadt-/Gemeindedirektor~~

Die überarbeiteten Fassungen des Entwurfes und der zugehörigen Begründung sind gemäß § 3(3) Satz 2 i. V. m. § 13(1) Satz 2 BauGB den betroffenen Grundst. eigentümern und berührten Trägern öff. Belange mit Ausberungsfrist vom **11.08.** bis zum **15.09.1988** zugesandt worden.
Buchholz (Aller), d. **29.06.1990**

Kayls
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan Nr.10 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3(2) BauGB in seiner Sitzung am 12. 12. 1988 als **Satzung** (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
Buchholz (Aller), den **29. Juni 1990**

Kayls
Bürgermeister ~~Gemeindedirektor~~



Der beschlossene Bebauungsplan ist dem Landkreis Soltau-Fallingb. gemäß § 11(1) BauGB am **15.08.1990** angezeigt worden. Dieser hat am **30.10.1990** (Az. **631-640/1947-8**) erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht / hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.
Buchholz (Aller), den **30.11.1990**

Kayls
Gemeindedirektor

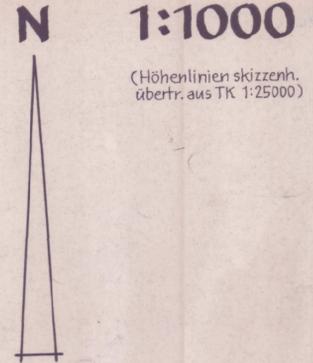
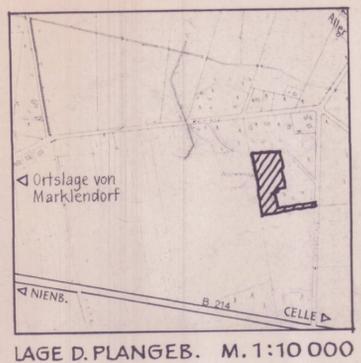
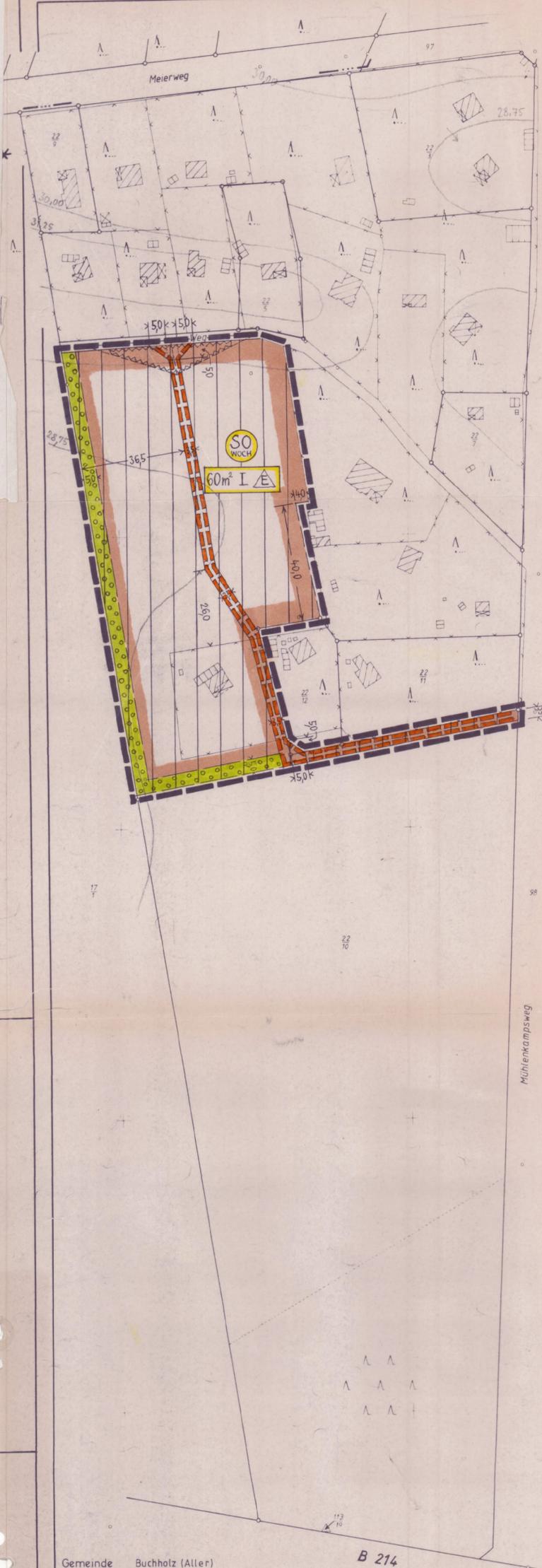
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11(3) BauGB ist im Amtsblatt f. d. Landkreis Soltau-Fallingb. Nr. **3** vom **30.03.1991** gemäß § 12 BauGB bekanntgemacht worden. Damit ist der Bebauungsplan Nr.10 am **30.03.1991** in Kraft getreten.
Buchholz (Aller), den **10.04.1991**



Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei seinem Zustandekommen gemäß § 215(1) Nr.1 BauGB nicht / geltend gemacht worden.
Buchholz (Aller), den **17.11.00**

Kayls
Gemeindedirektor

Kayls
Gemeindedirektor



PLANZEICHENERKLÄRUNGEN

- Art der baulichen Nutzung: SO = Sondergebiet Erholung gemäß § 10 BauNVO; Zweckbestimmung: Wochenendhausgebiet
- Maß der baulichen Nutzung: a) zulässige Grundfläche; zugleich zulässige Geschosfläche je Wochenendhs. ist 60 m²; b) Zahl der Vollgeschosse ist eins; Bauweise: c) offene Bw., nur Einzelhäuser zulässig
- Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger und der Bundespost (nur Fernmeldekabel) zu belasten
- Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger und der Bundespost (nur Fernmeldekabel) zu belasten
- Fläche mit Pflanzfestsetzungen gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 25 a BauGB; siehe auch Textfestsetzung Nr. 5
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- Höhenlinien, skizzenmäßig übertragen aus TK 25

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Je Wochenendhaus ist ein überdachter Freisitz bis zu 10 m² Fläche zulässig, ohne Anrechnung auf Grund- und Geschosfläche.
- Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 700 m².
- Die Sichtflächen zur Freihaltung der Verkehrsübersicht und zur Bestimmung der von Bebauung freizuh. Flächen sind 30 m lang im vorhandenen Weg und 10 m lang im neu festgesetzten Weg (hier gemessen ab Südseite vorh. W.). Einzelbäume mit Kronenansatz höher als 3 m über Wegeoberkante sind in den Sichtflächen zulässig. Die Schenkel der Dreiecke liegen in den Wegeachsen.
- Die Wochenendhäuser müssen von Wegen, Nachbargrenzen und vom Rand des Plangebietes mindestens je 5 m Abstand einhalten. Je Grundstück ist nur ein Wochenendhaus zulässig.
- Der Bepflanzungsstreifen an der westlichen und südlichen Plangrenze ist mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen, in einer Dichte wie >Aufforstung<, d.h. Reihenabstand 1,5 m und Pflanzabstand 1,0 m. Zur Westseite hin ist dabei Abstand wie bei landwirtsch. Windschutzhecken einzuhalten. Zweck des Streifens ist Sicht-, Wind- und Staubschutz.
- Der Anschluß von Bauvorhaben an zentrale öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigungsanlagen wird zwingend vorgeschrieben. Übergangsregelungen (eigene Einzelbrunnen / Gruppenwasserversorg. / abflußlose Sammelgruben / Kleinkläranlagen) sind nicht zulässig.

HINWEISE gemäß § 9 Abs.6 BauGB

Die im Plangebiet verlaufenden Fernmeldekabel der Bundespost sind besonders zu beachten. Tiefbauvorhaben in ihrem Bereich müssen 9 Monate vor Baubeginn mit dem zuständigen Fernmeldeamt 2 in Hannover abgestimmt werden (Tel.: 0511-6771).

Gemeinde Buchholz (Aller)
Gemarkung Marklendorf
Stand 20.03.1985
Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur: 2 Maßstab: 1:1000
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Gemeinde Buchholz (Aller) erteilt durch das Katasteramt Fallingb. am 24.06.1985
Az.: A3-3/85